

# Metadatenreport



Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik  
2010 bis 2013 (EVAS-Nummer: 73511)

Version 1

## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Standort Hessen –  
Tel.: 0611 3802-822  
Fax: 0611 3802-890  
[forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum  
Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 72-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2873  
Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im Dezember 2018

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2018  
(im Auftrag der Herausgebergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik 2010 bis 2013 (EVAS-Nummer: 73511). Version 1. Standort Hessen 2018.

# Metadatenreport

Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik  
2010 bis 2013 (EVAS-Nummer: 73511)

Version 1



## Inhalt

<b>1. Allgemeine Informationen .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1 Ziel/Zweck der Statistik .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen).....</b>	<b>2</b>
<b>1.3 Erhebungsart.....</b>	<b>3</b>
<b>1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit.....</b>	<b>3</b>
<b>1.5 Berichtskreis/Berichtsweg .....</b>	<b>3</b>
<b>1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt .....</b>	<b>6</b>
<b>1.7 Periodizität .....</b>	<b>6</b>
<b>1.8 Regionale Ebene .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Methodik .....</b>	<b>7</b>
<b>2.1 Erhebungsmethoden .....</b>	<b>7</b>
<b>2.2 Erhebungsinhalte.....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 Auswahlgrundlagen.....</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Methoden der Stichprobenziehung .....</b>	<b>8</b>
<b>2.5 Aufbereitungsverfahren .....</b>	<b>8</b>
<b>2.6 Hochrechnungen .....</b>	<b>9</b>
<b>2.7 Methodische Änderungen .....</b>	<b>9</b>
<b>2.8 Klassifikationen .....</b>	<b>9</b>
<b>2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Qualität.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Zentrale Veröffentlichungen.....</b>	<b>11</b>
<b>5. Angebote der FDZ .....</b>	<b>12</b>

# 1. Allgemeine Informationen

## 1.1 Ziel/Zweck der Statistik

Die Gewerbesteuerstatistik dient der Analyse von Struktur und Wirkung der Gewerbesteuer und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Darüber hinaus wird sie zur Quantifizierung des zukünftigen Steueraufkommens der Gemeinden und bei geplanten Steuerrechtsänderungen sowie als eine der Grundlagen bei umfangreichen Steuersimulationsmodellen verwendet.

## 1.2 Rechtsgrundlagen (Verlinkungen)

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I, S. 1250, 1409) in seiner jeweils gültigen Fassung  
[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/635\\_StStatG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/635_StStatG.pdf?__blob=publicationFile)

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016  
[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/010\\_BStatG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/010_BStatG.pdf?__blob=publicationFile)

Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in seiner jeweils gültigen Fassung  
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/>

Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180) in ihrer jeweils gültigen Fassung  
[http://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv\\_1955/](http://www.gesetze-im-internet.de/gewstdv_1955/)

Gewerbsteuer-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung  
<http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbsteuer/gewerbsteuer.html>

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)  
<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>

Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144)  
[http://www.gesetze-im-internet.de/kstg\\_1977/](http://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/)

### **1.3 Erhebungsart**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

### **1.4 Erhebungseinheit/Auskunftsgebende/Erhebungsgesamtheit**

Erhebungseinheit: gewerbsteuerpflichtiger Betrieb, deren Veranlagung für das Berichtsjahr zur Festsetzung eines Gewerbesteuermessbetrages geführt hat, und zwar auch wenn dieser null betrug

Auskunftsgebende: Finanzbehörden der Länder

Erhebungsgesamtheit: alle stehenden Gewerbebetriebe und Reisege-  
werbebetriebe soweit sie im Inland betrieben  
werden und soweit für sie im Berichtsjahr ein  
Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde

### **1.5 Berichtskreis/Berichtsweg**

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, d. h. jedes gewerbliche Unternehmen im Sinne des § 15 EStG (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 und 2

GewStG), und jeder Reisegewerbebetrieb (vgl. § 35a GewStG), soweit die Gewerbe im Inland betrieben werden. Inland im Sinne des Gewerbesteuer-gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie u. a. auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, so- weit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes er- forscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung und Nut- zung erneuerbarer Energien dient (§ 2 Abs. 7 GewStG).

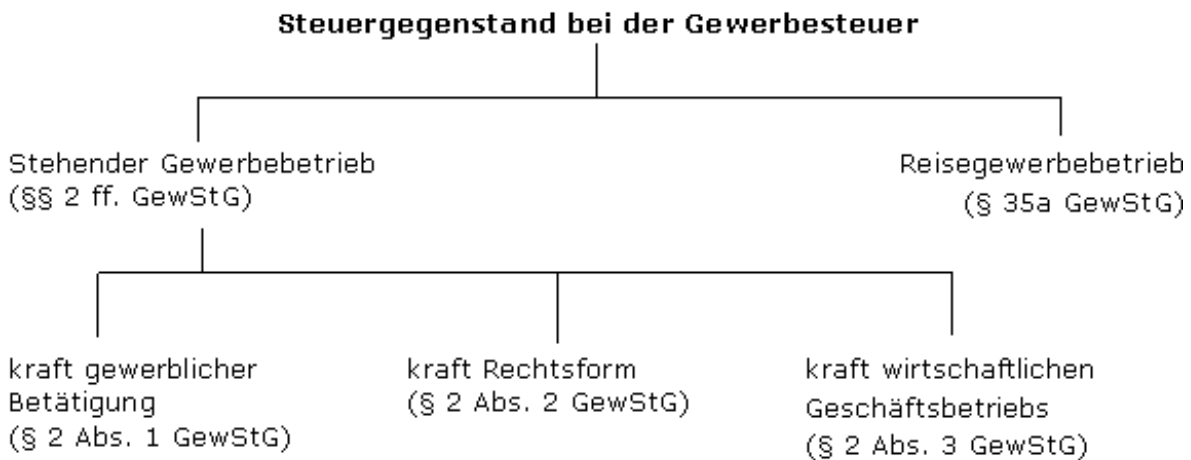
Ein Gewerbebetrieb wird im Einkommensteuerrecht definiert als eine auf Ge- winnerzielung ausgelegte, selbständige und nachhaltige Betätigung mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (vgl. § 15 Abs. 2 EStG). Als Gewerbebetrieb gilt stets und im vollen Umfang die Tätigkeit der Kapital- gesellschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Versi- cherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie der sonstigen juristischen Perso- nen des privaten Rechts und der nichtrechtsfähigen Vereine, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (§ 2 Abs. 2 und 3 GewStG).

Im Falle von Organgesellschaften bilden Organträger und eingegliederte Or- gangesellschaften analog der Regelung im Körperschaftsteuergesetz eine Organschaft (§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) und werden als ein Steuerpflichtiger zusammen veranlagt. Organgesellschaften geben ebenfalls eigene Erklärun- gen ab. Die Organgesellschaft gilt als Betriebsstätte des Organträgers. Dabei wird der Gewerbeertrag jeder Organgesellschaft getrennt ermittelt und dem Organträger zur Berechnung des Steuermessbetrags nach dem Gewerbeer- trag zugerechnet.

Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft gemäß Abschnitt 135 Einkommen- steuerrichtlinien (EStR) oder aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 EStG (u. a. freiberufliche Tätigkeiten) unterliegen nicht der Gewerbe- steuer.



Abbildung 1: Steuergegenstand bei der Gewerbesteuer



Die zahlreichen Befreiungen von der Gewerbesteuerpflicht sind in § 3 GewStG geregelt; sie stimmen weitgehend mit den Befreiungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) überein. Befreit sind z. B. das „Bundeseisenbahnvermögen“ der früheren Deutschen Bundesbahn und Deutschen Reichsbahn und weitere in § 3 GewStG einzeln aufgeführte öffentliche Banken sowie Unternehmen, die ihrer Satzung nach gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Die für die Durchführung der Gewerbesteuerstatistik benötigten Daten werden durch die zuständigen Finanzämter im Rahmen der Besteuerung gewonnen und werden von diesen über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Sie umfassen — vereinfacht ausgedrückt — die Angaben, die von den Unternehmen in der Gewerbesteuererklärung angegeben werden und zusätzlich Angaben aus dem Grundinformationsdienst der Finanzverwaltungen wie beispielsweise Angaben zur Rechtsform oder zum Wirtschaftszweig des Unternehmens. Im Rahmen der Bundesstatistik erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den erhaltenen Daten die Landesergebnisse und liefern diese an das Statistische

Bundesamt. Hier werden die Landesergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Die Datenlieferung der Finanzverwaltung eines Landes beinhaltet alle Daten aller Unternehmen mit Sitz in dem betreffenden Bundesland, d. h. auch Daten zu in anderen Bundesländern gelegenen Betrieben bzw. Betriebsstätten. Nach erfolgter Aufbereitung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt daher ein Datenaustausch für gebietsfremde Festsetzungen/Zerlegungsanteile. Damit ist eine umfassende Darstellung der Ergebnisse der Statistik nach dem Sitz der Betriebe/Betriebsstätten möglich. Der Datenaustausch wird realisiert durch die Freigabe der aufbereiteten Daten im seit 2010 verwendeten Steuerstatistischen Gesamtsystem. In der Folge hat das Landesamt Zugriff auf die plausibilisierten Daten der in seinem Land ansässigen Betriebe und Betriebsstätten.

#### **1.6 Berichtszeitraum/Berichtszeitpunkt**

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

#### **1.7 Periodizität**

3-jährliche Bundesstatistik (erstmalig 1995), ab 2011 jährlich.

#### **1.8 Regionale Ebene**

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer bis zum Teil auf Gemeindeebene können von den statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

## **2. Methodik**

### **2.1 Erhebungsmethoden**

Die Daten für die Gewerbesteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern erhoben, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden i. d. R. aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. Für die bis zur Schlussmeldung noch nicht erfassten Steuerpflichtigen sind Datenblätter entweder aufgrund von vorläufiger Veranlagung oder von Schätzungen ggf. durch Übernahme der Daten der vorjährigen Festsetzung/Zerlegung bereitzustellen. Damit ist die nahezu vollständige Erfassung aller Gewerbesteuerpflichtigen in der Statistik gewährleistet.

### **2.2 Erhebungsinhalte**

Von den Steuerpflichtigen werden gemäß § 2 Abs. 6 StStatG folgende Merkmale erfasst: 1. Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebes, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, nachrichtlich: vortragsfähiger Verlust zum 31.12. des Jahres; 2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragssteuerpflicht, Wirtschaftszweig; 3. in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den Zerlegungsanteilen.

### **2.3 Auswahlgrundlagen**

Es wird keine Auswahl getroffen, da eine Vollerhebung vorliegt.

## **2.4 Methoden der Stichprobenziehung**

Es wurde keine Stichprobe gezogen, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

## **2.5 Aufbereitungsverfahren**

Für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie für die Festsetzung und gegebenenfalls die Zerlegung des Steuermessbetrags ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung, bzw. bei reinen Reise-gewerbebetrieben der Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit und bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte, befindet. Für die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer sind jedoch die heheberechtigten Gemeinden zuständig. Die Gewerbesteuerstatistik erfasst nur die von den Betriebsfinanzämtern durchgeführten Festsetzungen und ggf. auch die Zerlegungen der Steuermessbeträge; die von den Gemeinden erhobenen Steuersollbeträge können mit Hilfe der Gewerbesteuer-Hebesätze überschlägig ermittelt werden.

Die Finanzverwaltung eines Landes übermittelt dem Statistischen Landesamt des betreffenden Landes die Informationen aller Festsetzungs- und Zerlegungsfälle eines Unternehmens, dessen Geschäftsführung ihren Sitz im Bundesland hat. Die übermittelten Daten werden in den statistischen Ämtern der Ländern Plausibilitätskontrollen unterzogen. Hierbei werden insbesondere die amtlichen Gemeindegemeinschaften, die Zuordnung des Wirtschaftszweiges, Organschaften, sowie die Aufteilung der Steuermessbeträge auf die Zerlegungsgemeinden überprüft. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bereinigt. Die Aufbereitung für das Jahr 2010 erfolgte erstmals im Steuerstatistischen Gesamtsystem.

Für die Erstellung des Bundesergebnisses werden die plausibilisierten Datensätze von den statistischen Ämtern der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt.

## **2.6 Hochrechnungen**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, erfolgt keine Hochrechnung.

## **2.7 Methodische Änderungen**

### Berichtsjahr 2010

Aufgrund einer Neuprogrammierung der Aufbereitungsprogramme weicht der Datensatz ab dem Berichtsjahr 2010 in seinem Aufbau bzw. bei der Bezeichnung der EF-Felder deutlich von denen der Vorjahre ab.

Erstmalig werden die Ergebnisse der Organgesellschaften in der Gewerbesteuerstatistik erfasst und mit ihren Berechnungsgrundlagen in separaten Tabellen ausgewiesen.

Darüber hinaus sind in den Daten ab dem Berichtsjahr 2010 zusätzliche Merkmale enthalten.

Für methodische Änderungen in früheren Berichtjahren wird an dieser Stelle auf die Metadaten zur Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1995 bis 2007 verwiesen.

## **2.8 Klassifikationen**

Für jeden Steuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html#doc47816bodyText1>

## **2.9 Fachliche und räumliche Vergleichbarkeit**

Die Gewerbesteuerstatistik wird für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar. Einschränkungen können aber bei Mehrbetriebsunternehmen/Organschaften ergeben. Diese haben zwar einen relativ geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtertrag. Gewerbeerträge der Filialen, Zweigbetriebe oder Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht am jeweiligen Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst und im Rahmen der statistischen Aufbereitung über die Zerlegung der örtlichen Einheiten zugeteilt.

Bei Vergleichen über Berichtsjahre können sich Änderungen des Steuerrechts niederschlagen. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich auch aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ 93) und 2002 (Einführung der WZ 2003) und 2009 (Einführung der WZ 2008) für die Gewerbesteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar. Ein Vergleich von Ergebnissen verschiedener Berichtsjahre auf der Gemeindeebene ist nur eingeschränkt möglich, da sich die Gebietsstände durch Auflösungen, Umgliederungen und Neubildungen von Gemeinden verändert haben.

### **3. Qualität**

Insgesamt weist die Gewerbesteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Dies betrifft allerdings hauptsächlich diejenigen Merkmale, die für die Höhe des festzusetzenden Steuermessbetrags von Relevanz sind. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 ½ Jahren.

### **4. Zentrale Veröffentlichungen**

Zifonun, Natalie: Gewerbesteuerstatistik 2001. In: Wirtschaft und Statistik 3/2006, S. 303-309.

Zifonun-Kopp, Natalie: Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik. In: Wirtschaft und Statistik 8/2012, S. 664-670.

Fachserie 14 Reihe 10.2 und weitere Publikationen des Statistischen Bundesamtes.

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Gewerbesteuer/Gewerbesteuer.html> [letzter Zugriff 18.12.2018]

#### **GENESIS**

Daten in GENESIS-online unter

[https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/73511\\*](https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/73511*)

[letzter Zugriff 18.12.2018]

Literatur-Datenbank der FDZ:

<http://www.forschungsdatenzentrum.de/literaturdatenbank.asp>

## **5. Angebote der FDZ**

Für die Gewerbesteuerstatistik stehen die On-Site Zugangswege (kontrollierte Datenfernverarbeitung und Gastwissenschaftlerarbeitsplatz) zur Verfügung.





Statistische Ämter des Bundes und der Länder,  
Metadatenreport – Teil I: Allgemeine und methodische Informationen zur Gewerbesteuerstatistik 2010 bis 2013  
(EVAS-Nummer: 73511)

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com